



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 30. Juni 1967

I Teil II Nr.60

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 67	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung — Änderungsverordnung zur Neuererverordnung —	383
7. 6. 67	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung '(Neuererverordnung) .....	391
	Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 535) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung — Änderungsverordnung zur Neuererverordnung .....	392

### Verordnung

#### zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

#### — Änderungsverordnung zur Neuererverordnung —

Vom 7. Juni 1967

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (GBl. II S. 525) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 1 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

#### „Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Institute
- wirtschaftsleitende Organe, Haushaltsorganisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
- gesellschaftliche Organisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
- sozialistische Genossenschaften, Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetriebliche Einrichtungen
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung
- Treuhandbetriebe

(im folgenden Betriebe genannt).“

#### § 2

Der § 2 Abs. 1 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Neuerervorschlag ist eine Darlegung, die geeignet ist,

- Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Apparate, Aggregate oder andere technische Einrichtungen, die Verfahren, die Technologie der Produktion, insbesondere die Mechanisierung und Automatisierung, die Produktionsorganisation, die Arbeitsorganisation, die Qualität der Erzeugnisse oder die Investitionstätigkeit zu verbessern
  - eine Steigerung der Arbeitsproduktivität oder die Senkung der Selbstkosten, vor allem durch die wirkungsvolle Ausnutzung von Energie, von Material, von technischen Einrichtungen oder Arbeitswerkzeugen zu bewirken
  - die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu rationalisieren oder
  - den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit zu verbessern
- und dadurch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) erbringt.“

#### § 3

Der § 4 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

#### „Verantwortlichkeit der Leiter im Betrieb

(1) Die Direktoren der Betriebe und die leitenden Mitarbeiter, die Abteilungsleiter und Meister und die ihnen entsprechenden Leiter in den Betrieben des